

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Städteverband
Schleswig-Holstein
Städtebund
Schleswig-Holstein
Städtetag
Schleswig-Holstein

(federführend 2007)

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 16/2089

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 01.06.2007

An den
Umwelt- und Agrarausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: (04 31) 57 00 50 - 50
Telefax: (04 31) 57 00 50 - 54
E-Mail: arge@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Unser Zeichen: 36.00.01 Be/Pf
(bei Antwort bitte angeben)

Vorab per E-Mail: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG (LSUPG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1274**

Ihr Schreiben vom 08. Mai 2007 – Ihr Zeichen: L 214

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr o. a. Schreiben und nehmen zu dem uns vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG wie folgt Stellung:

Zum Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD zum o.g. Gesetzentwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Hier geht es um notwendige Richtigstellungen überwiegend formaler Natur des Landesnaturschutzgesetzes.

Im übrigen möchten wir auf folgendes hinweisen:

1. Grundsätzliche Anmerkungen

- 1.1 Die tatsächliche Relevanz des SUP-Gesetzentwurfes ist für den kommunalen Bereich derzeit nicht einzuschätzen, da die auf § 11 Bezug nehmende Anlage 3

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Website: www.shgt.de

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Website: www.sh-landkreistag.de

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Website: www.staedteverband-sh.de

erst durch Verordnungen konkret werden soll. Zurzeit verweist die Anlage 3 nur zurück auf den § 11. Sofern Anlage 2 des UVPG als Orientierung für den Anwendungsbereich gelten kann, werden die kleineren Kommunen eher in wenigen Fällen eine SUP durchzuführen haben. Anders verhält es sich jedoch bei den größeren Städten, insbesondere bei den kreisfreien Städten. Das Bundes-UVPG sieht z. B. in der Anlage 3 eine **obligatorische SUP** u. a. für Bauleitplanungen und Landschaftsplanungen vor. Hierdurch ist für die Kommunen eine zusätzliche bzw. erweiterte Umweltprüfung im regelmäßigen Verwaltungshandeln entstanden. Dies wird durch das geplante Landesgesetz bestätigt. Betroffen sind die Städte auch bei Regionalplänen und bestimmten Luftreinhalte- und Lärmaktionsplänen, bei letzteren nämlich z.B. dann, wenn eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (gem. § 20 e LNatSchG bzw. § 35 i.V. mit § 34 BNatSchG) durchlaufen werden muss (vgl. § 14 c UVPG) oder wenn die Pläne den Rahmen für die Zulassung anderweitiger Vorhaben setzen mit voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen (§ 14 Abs. 2 UVPG), was in Städten durchaus zu erwarten ist. Bei der Flächennutzungsplanung bzw. der Landschaftsplanung erwachsen aus der Plan-UP-Richtlinie pflichterhöhende Anforderungen an die Alternativenprüfung, der in der räumlichen Planung eine zentrale Gestaltungsfunktion zukommt. Zwar wurde durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie bereits zum 24. Juni 2004 eine generelle Pflicht zur Umweltprüfung aller Raumordnungs- und Bauleitpläne eingeführt, jedoch soll diese Pflicht durch das nun auf Landesebene zu konkretisierende SUPG auch auf die Fachplanungen, insbesondere auch auf die Landschaftsplanung, die vom Land wesentlich gesteuert werden kann, ausgedehnt werden. Die Richtlinie ist tatsächlich schwierig zu lesen und zu verstehen. Es ist nicht klar, welche Vorhaben, die einem entsprechenden Programm- oder Planungsverfahren unterliegen, einer SUP unterworfen sind. Weiterhin ist aufgrund der SUP-Richtlinie unklar, ob Bauleitpläne, die UVP-pflichtige Vorhaben ermöglichen, ebenfalls der SUP unterliegen. Dies muss hier eindeutig im Sinne des § 17 Abs. 2 UVPG geklärt werden. Das UVPG wurde durch Artikel 3 des EAG Bau vom 24.06.2004 entsprechend wie folgt geändert:

„Besteht für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, wird hierfür eine Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt.“

Dies sollte in die SUP-Richtlinie bzw. in die Änderung LUVPG gleichlautend einfließen.

- 1.2 Der Annahme unter „D - Kosten und Verwaltungsaufwand“ kann nicht gefolgt werden, wonach „die Strategischen Umweltprüfungen selbst von dem vorhandenen Personal durchgeführt werden. Mit zusätzlichen Kosten in nennenswertem Umfang ist weder für den Landeshaushalt noch für die kommunalen Haushalte zu rechnen.“

Es ist bei größeren Planungen unrealistisch, von einer Durchführung nur durch vorhandenes Personal und vom Vorliegen aller erforderlichen Daten auszugehen. Vielmehr ist wegen des Mehraufwandes von einer erheblichen Kostensteigerung auszugehen.

Auch die Einfügung des Absatzes 2 im § 3 des Landes-UVP-Gesetz, wodurch die Landesregierung ermächtigt wird, durch Verordnung Pläne und Programme in die Anlage 3 aufzunehmen bzw. herauszunehmen, ist unklar und nicht abzuschätzen, welche SUP-pflichtigen Pläne und Programme betroffen sind. Hier kann sich der Verwaltungs- und Kostenaufwand schon **kurzfristig** quantifizieren.

Wir fordern das Land daher auf, für den zusätzlichen Personal- und Sachaufwand in den Kommunen einen finanziellen Ausgleich zu leisten.

2. Zu einzelnen Inhalten des Gesetzentwurfs

- 2.1 Im gesamten Entwurf wird nur der Begriff „**Behörde**“ verwandt. Nach § 6 LNatSchG ist jedoch die **Gemeinde** verpflichtet, den Landschaftsplan aufzustellen. Die Gemeinde ist keine Behörde, sondern eine Gebietskörperschaft. Daher wäre im gesamten Gesetz die Gemeinde mitzunennen.
- 2.2 Es wird z.B. in § 3 Abs. 2 der Begriff „**Naturschutz**“ nicht mit in die Aufzählung genommen, obwohl auch dort die SUP-Pflicht festgeschrieben wird. Diese ist für das gesamte Gesetz zu ergänzen.
- 2.3 Der Entwurf des LSUPG verweist im § 11 Abs. 2 auf die Anlage 3, in der der gleiche Wortlaut wie in der Anlage zum Bundesgesetz verwendet wird. Es fehlt im Landesgesetz allerdings die **konkrete Auflistung** der aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen SUP-pflichtigen Planungen. Auch fehlt im § 11 Abs. 2 und in der Anlage 3 des Gesetzesentwurfs der konkrete Verweis auf das Bundes-UVPG. Dies könnte zu der Annahme verführen, in Schleswig-Holstein gäbe es keine SUP-pflichtigen Pläne. Das Landes SUPG muss deutlich machen, dass eine SUP-Pflicht z.B. für die Bauleit- und Landschaftsplanung besteht. Im Sinne der planbezogenen Bündelung der Regelungen schlagen wir vor, die auf die Landschaftsplanungen bezogenen UP-Verfahrensregelungen im aktuell im Novellierungsverfahren befindlichen Landesnaturschutzgesetz zu integrieren.
- 2.4 Wegen der SUP ist die LandschaftsplanVO anzupassen.
- 2.5 Schon das UVPG verweist in § 14 g Abs. 4, § 14 m Abs. 5 auf den erforderlichen Datentransfer, der überflüssige Datenerhebungen vermeiden hilft und macht in § 14 f Abs. 4 Satz 4 bzw. § 14 m Abs. 3 die Kooperation zwischen den Behörden zur Pflicht. Für die Kommunen wesentlich ist dabei, dass die für das komplexe Prüfungsverfahren der UVP notwendigen Umwelt- und Planungsdaten, die bei den verschiedensten beteiligten Planungs- und Fachbehörden erfasst und fortgeschrieben werden, möglichst einfach und widerspruchsfrei für die

SUP verwendbar sind. Dazu bedarf es einer im Gesetzentwurf nicht ausgedrückten fachinhaltlichen Harmonisierung der Daten ebenso wie der Standardisierung für den Austausch von GIS-Daten. Das Land sollte sich selbst verpflichten, eine vollständige Interoperabilität herbeizuführen, und zwar sowohl fachlich wie auch datentechnisch (entsprechend dem international akzeptierten OpenGIS Consortium-Standard). Es sollte ein Metainformationssystem entwickeln, um eine wirtschaftliche, auch über Gemeindegrenzen hinaus kompatible Geodateninfrastruktur aufzubauen.

- 2.6 Wünschenswert ist eine stärkere Regelung der Abschichtung und Verknüpfung von Umweltprüfungen im Landesgesetz oder durch eine diesbezügliche Verordnung, da damit eine effiziente und schlanke Umweltprüfung bewirkt werden kann. Hierzu wird auf die diesbezüglichen Erkenntnisse aus dem Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes (FKZ 204 13 104), das gerade abgeschlossen wurde, verwiesen.
- 2.7 Die Einfügung des Satzes 2 in den § 131 Absatz 2 des **Landeswassergesetzes** macht einen Hinweis auf das Wasserhaushaltsgesetz (§ 36) notwendig bzw. sollte hier das WHG angepasst werden.
- 2.8 Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht § 118 f Abs. 1 Satz 1 **Landeswassergesetz**-neu inhaltlich § 118 f Abs. 1 LWG-alt. Zusätzlich aufgenommen wurde die Regelung, dass eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auch dann erfolgen muss, wenn eine Festlegung der Emissionsbegrenzungen nach § 118 d (Überwachung und Überprüfung der Erlaubnis und Genehmigung nach § 118 a) erfolgt. Wie für § 118 e LWG-neu gilt hier, dass auch die Anpassung einer Erlaubnis bzw. Genehmigung nach § 118 d mit einer **grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung** einhergehen muss. Auch hier können zumindest die kreisfreien Städte die Meinung des Ministeriums, dass mit der Einführung eines LSUPG und Novellierung des Landes-UVP-Gesetzes ein unerheblicher Mehraufwand an Verwaltungsarbeit entsteht, nicht teilen, denn der § 14 des Landes-UVP-Gesetzes gibt dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume entsprechend den Gegebenheiten bei der UVP die Möglichkeit, Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die Grundsätze wesentlicher Bereiche der SUP betreffen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Ute Bebensee-Biederer